



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Merz (SPD) vom 15.08.2012

**betreffend Förderprogramm des Landes Hessen zum
behindertengerechten Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Land Hessen fördert den behindertengerechten Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum mit ca. 1 Mio. € im Jahr. Das Prüfungsverfahren für den max. Zuschuss in Höhe von 50 v.H. (max. 25.000 €) der Umbaukosten kann über Monate dauern. Nicht selten werden dadurch dringend notwendige Maßnahmen verzögert, da ein Baubeginn vor Förderzusage die Förderberechtigung entfallen lässt. Der Förderantrag muss auf den Grundlagen von bautechnischen Planungen gem. DIN Normen 18024 und 18025 erstellt und die Kosten auf Grundlage von Kostenvorschlägen für die einzelnen Fachgewerke nachgewiesen werden. In Ermangelung eigener Fachkenntnisse müssen die Antragsteller in den weit überwiegenden Fällen kostenpflichtig die Unterstützung von Fachleuten in Anspruch nehmen. Bei ausgeschöpftem Förderpotenzial kann es dann durchaus vorkommen, dass Antragsteller keine Zusage bekommen und dennoch die o.g. Antragskosten tragen müssen.

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Es ist nicht zutreffend, dass das Prüfungsverfahren für einen Kostenzuschuss in dem Förderprogramm zum behindertengerechten Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum über Monate dauert. Zu Verzögerungen kommt es dann lediglich, wenn die Mittel eines Jahres erschöpft sind und für neue Anträge die Haushaltsmittel des kommenden Jahres abgewartet werden müssen.

Auch ist es nicht zutreffend, dass mit der Antragstellung Kosten verbunden sein müssen. Eine mit Kosten verbundene Unterstützung durch Fachleute ist für die Antragstellung nicht unbedingt erforderlich. Es werden alle Maßnahmen gefördert, die es behinderten Menschen erleichtert, in ihrer Wohnung möglichst lange selbständig zu leben. Dazu können auch geringe Veränderungen gehören, die nicht mit hohen Kosten verbunden sind. Eine zwingende Einhaltung der DIN-Normen wird nicht gefordert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung die Probleme bezüglich der von den Antragstellern vorzulegenden Kosten und der Bauverzögerungen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt und plant sie diese durch Änderungen im Verfahrensablauf zu beseitigen?

Es bestehen keine Probleme bezüglich der von den Antragstellern vorzulegenden Kosten. Kosten können lediglich in den Fällen entstehen, in denen Architektenleistungen ggfs. für ein Baugenehmigungsverfahren in Anspruch genommen werden müssen. Sollte dies der Fall sein, müssen die Antragsteller ggfs. die Bewilligung der Fördermittel abwarten und danach erst die mit Kosten verbundenen Aufträge erteilen. In allen übrigen Fällen genügt i.d.R. ein Kostenvorschlag, der nicht mit Kosten verbunden ist. Wie in der Vorbemerkung geschildert, können Verzögerungen entstehen, wenn die Mittel erschöpft sind und das kommende Haushaltsjahr abgewartet werden muss.

Frage 2. Ist es für die Landesregierung vorstellbar, zukünftig sogenannte "Nullbescheide" zu erlassen, damit förderwürdige Vorhaben bei ausgeschöpftem Fördertopf dennoch (mit eigener Vorfinanzierung) begonnen werden können und so in die Förderung des Folgejahres fallen?

Der Erlass von "Nullbescheiden" wäre der angesprochenen Problematik wenig dienlich. Das Programm ist sehr stark nachgefragt.

"Nullbescheide" würden die Mittel der kommenden Jahre binden, so dass neue und möglicherweise besonders vordringliche Fälle nicht berücksichtigt werden könnten. Die Bindung von Haushaltsmitteln künftiger Jahre würde im Ergebnis bedeuten, dass sich in diesen Fällen - insbesondere wenn die Maßnahmen nicht mit Eigen- oder Kapitalmarktmitteln vorfinanziert werden können - die Wartezeiten für die Durchführung der Maßnahmen deutlich verlängern würden. Im Übrigen ist anzumerken, dass Maßnahmen, die mit Eigenmitteln problemlos finanziert werden können, nur nachrangig berücksichtigt werden sollten. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass für jede Maßnahme auch ein Kostenzuschuss bereitgestellt wird. Die Landesregierung ist bemüht, die Mittel nur in solchen Fällen einzusetzen, in denen erst durch den Zuschuss die Maßnahme realisiert werden kann.

Frage 3. Plant die Landesregierung die Festlegung von eindeutigen und nachvollziehbaren Auswahlkriterien bezüglich der Zuteilung an die Gebietskörperschaften und der Reihenfolge der Mittelvergabe?

Es bestehen eindeutige und nachvollziehbare Auswahlkriterien bezüglich der Zuteilung von Mittelkontingenten an die Gebietskörperschaften. Die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sowie die Landkreise (Kontingenträger) melden jährlich ihren Mittelbedarf. Dabei müssen konkrete Maßnahmen mit einer entsprechenden Beschreibung gemeldet werden, auch unter Angabe der bestehenden Behinderung. Diese Anmeldungen werden seitens des Landes gesichtet, und auf dieser Basis werden bedarfsgerechte Mittelkontingente bereitgestellt. Die Kontingenträger sind gehalten, die Mittel für die dringlichsten Fälle einzusetzen. Zum Teil nehmen die Kontingenträger auch Hausbesichtigungen vor, um die Dringlichkeit zu prüfen.

Die Landesregierung vertraut auf die örtliche Bewertung und Auswahl der dringlichsten Fälle durch die Kenntnisse vor Ort.

Wiesbaden, 10. September 2012

Florian Rentsch